

REGIONALVERSAMMLUNG SÜDHESSEN

Regierungspräsidium Darmstadt



- Geschäftsstelle -

Drucksache	Nr.: IX /112.5
Beschluss der Regionalversammlung Südhessen zu den Drs. Nrn. IX / 111.0, 112.0 - 112.4 und 113.0	13. Dezember 2019

Regionales Entwicklungskonzept (REK)

hier: Kriterien für ein aktualisiertes Plankonzept

Drs. Nr. IX / 112.0 - gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD, CDU und DIE GRÜNEN

Drs. Nr. IX / 112.4 - Zusatzantrag (Punkt 11a - neu) der FDP-Fraktion

Drs. Nr. IX / 113.0 - gemeinsamer Antrag der Fraktionen von SPD und CDU

Drs. Nr. IX / 111.0 - Antrag der FDP-Fraktion (abgelehnt)

Drs. Nr. IX / 112.1 - Änderungsantrag der AfD-Fraktion (abgelehnt)

Drs. Nr. IX / 112.2 - Zusatzantrag der FDP-Fraktion (abgelehnt)

Drs. Nr. IX / 112.3 - Zusatzantrag der FDP-Fraktion (abgelehnt)

1. Grundsätzlich wird begrüßt, ein Regionales Entwicklungskonzept (REK) als Beitrag zur Erarbeitung des Entwurfs für den neuen Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan (RegFNP) zu nutzen. Die Regionalversammlung hat mit Beschluss vom 13.09.2019 das von Albert Speer + Partner (AS+P) in Zusammenarbeit mit dem Regierungspräsidium erarbeitete Gutachten für ein Regionales Entwicklungskonzept lediglich zur Kenntnis genommen, weil Inhalt und Vorschläge zunächst in den Fraktionen geprüft und bewertet werden mussten.
2. Die Geschäftsstelle des Regierungspräsidiums wird gebeten, unter Beachtung der unter 3. bis 13. gefassten Beschlüsse ein aktualisiertes Plankonzept (APK) zu erarbeiten und der Regionalversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Hierunter wird ein zusammenfassender, systematischer Abgleich der in den folgenden Punkten genannten Kriterien verstanden, der dann die Grundlage für die weitere Erarbeitung des Regionalplans sein soll. Seine Notwendigkeit ergibt sich aus der Tatsache, dass nunmehr in relevanten Bereichen der Region entgegen früherer Prognosen für den bevorstehenden Planungszeitraum mit Bevölkerungszuwachs gerechnet werden muss. Unter Anwendung des APK soll geprüft werden, inwieweit Zielabweichungsverfahren bei regional bedeutsamen Flächen durchgeführt werden können.

3. AS+P hat als Grundlagen seines Gutachtens die im Auftrag des Landes erarbeitete Bevölkerungsprognose (225.000 Einwohner mehr von 2015 bis 2030) und die Wohnraumbedarfsprognose des Instituts für Wohnen und Umwelt (335.000 zusätzliche Wohneinheiten bis 2030) übernommen. Das APK muss zusätzliche Aussagen dazu treffen, welche Auswirkungen der angenommene erhebliche Bevölkerungszuwachs hat, ob und wie die vorhandene oder auch die bis 2030 ausgebaute Infrastruktur diesen Zuwachs verkraftet. Das aktualisierte Plankonzept muss darstellen, ob und wie die Infrastruktur der Region auf der Basis der zu ermittelten Flächenkulisse und des damit verbundenen Bevölkerungszuwachses ausreicht. Dies gilt insbesondere bezogen auf die Energie- und Wasserversorgung sowie die Abwasserentsorgung und die zugehörigen Netze.
Das APK soll auch ein Rohstoffsicherungskonzept enthalten, da eine allein am rechnerischen Bedarf orientierte Gewinnung von Rohstoffen in der Region zu massiven Konflikten mit anderen Zielen und der Vorgabe einer nachhaltigen Entwicklung führen würde.
4. Der ländliche Raum ist unverzichtbarer und gleichberechtigter Teil der Region. Er ist zu fördern und zu stärken. Das Regierungspräsidium wird gebeten, besondere Konzepte für die „Peripherie der ländlichen Räume“ (z.B. Westlicher Taunus, Flörsbachtal, Oberzent) zu entwickeln, die deren Fortbestand und Entwicklung auch zukünftig sichern.
Insbesondere im Verdichtungsraum sollen im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung gleichzeitig die sozialen Belange besonders berücksichtigt werden. Es müssen deshalb zusätzlich Instrumente entwickelt werden, die schon auf Ebene der Planung greifen. Möglich könnten hierfür z.B. Vorgaben für den Sozialwohnungsbau oder auch von Werkswohnungen sein.
5. Für die Erarbeitung des APK und den künftigen Regionalplan/RegFNP müssen die bisherigen Festsetzungen der Regionalen Grünzüge gelten; Eingriffe in den Regionalen Grünzüge > 5 ha sind im APK-Entwurf grundsätzlich ausgeschlossen. Im Einzelfall kann durch Beschluss der Regionalversammlung davon abgewichen werden, wenn ihre Funktionen - insbesondere die polyzentrische Funktion - grundsätzlich dauerhaft erhalten bleiben und wenn ein quantitativer bzw. qualitativer Ausgleich an anderer Stelle im gleichen Naturraum nachgewiesen wird.
6. Im APK sind die im geltenden Regionalplan festgesetzten Kaltluft- und Frischluftentstehungsgebiete zu beachten; Eingriffe sind hier grundsätzlich ausgeschlossen. Im künftigen Regionalplan/RegFNP sind aufgrund aktueller Gutachten und der „landesweiten Klimaanalyse Hessen“ Vorranggebiete und Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen festzulegen.
7. Im APK sind nur solche Flächen aus dem AS+P-Gutachten zu übernehmen bzw. vorzuschlagen, auf denen gesetzliche Restriktionen (Bannwald, Erholungs- und Schutzwald, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Höchstspannungsfreileitungen, etc.) nicht bestehen.

8. Laut der Wohnraumbedarfsprognose sollten bis 2030 zusätzliche 335.000 Wohneinheiten entstehen. AS+P zeigt in der Tabelle zur Bautätigkeit auf, dass der vom Institut für Wohnen und Umwelt errechnete Wohnraumbedarf nur bei linearem Anstieg der Bautätigkeit bis 2030 gedeckt werden kann. Realistischerweise könnten bei Fortschreibung der Bautätigkeit - ausgehend vom Höchststand der jährlichen Baufertigstellung im Jahr 2017 (16.000 Wohneinheiten) - rund 200.000 Wohneinheiten bis 2030 entstehen. Die Vorgaben des LEP, den Flächenverbrauch in Hessen zu reduzieren, soll unter besonderer Berücksichtigung der Wachstumsregion auch in Südhessen eingehalten werden. Der Flächenverbrauch für Siedlungsflächen (Wohnen, Gewerbe, Logistik, Verkehr, etc.) soll im neuen Regionalplan für die Region Südhessen auf maximal 5.500 ha (Deckel) begrenzt werden. Damit wird der vom LEP vorgegebene Anteil des Flächenverbrauchs von 2,5 ha/d* eingehalten (*zur Berechnung wurde als Hilfsgröße eine zehnjährige Laufzeit des Regionalplans sowie der Einwohneranteil Hessens herangezogen ($2,5\text{ha} \times 365\text{d} \times 10\text{a} \times 0,6\text{EW} = 5.500\text{ha}$). Da die Regionalplanung lediglich eine Rahmenplanung darstellt, soll das Flächenangebot größer sein, als die tatsächlich bebaubare Fläche.
9. Für den Wohnungsbau geeignete Flächen, die bis 2030 nicht benötigt werden bzw. an bis dahin fehlende Voraussetzungen (z.B. S-Bahnanschluss) geknüpft sind, sollen im APK dargestellt und im künftigen Regionalplan/RegFNP gesichert werden. Hierfür soll eine gesonderte kartographische Darstellung (z.B. als Entwicklungsstufe 2 schraffiert) erfolgen; so dargestellte Flächen können auch vor 2030 in Anspruch genommen werden, wenn die fehlenden Voraussetzungen erfüllt sind und die bis 2030 im Gemeindegebiet dargestellten Siedlungsflächen nicht genutzt werden können.
10. AS+P schlägt Dichtewerte vor, die noch über die im geänderten Landesentwicklungsplan erhöhten Vorgaben hinausgehen. Im APK sind die Vorgaben des LEP zu beachten.
11. Der Regionalverband hat mit der politischen Gemeindegemeinschaft abgestimmte Kommunengespräche geführt. Dabei haben sich zum Teil erhebliche Abweichungen zu den im AS+P-Gutachten vorgeschlagenen Flächen ergeben. Das APK muss dies harmonisieren.
- 11 a. Mit Blick auf die fortschreitende Digitalisierung soll geprüft werden, ob geeignete Flächen für Rechenzentren identifiziert und gesondert dargestellt werden können.
- 11 b. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass AS+P sich intensiv mit Flächen für Logistik beschäftigt hat. Es ist im APK und dann im Regionalplan/Regionalen Flächennutzungsplan dafür Sorge zu tragen, dass bestehende und entsprechend geeignete Logistikstandorte gesichert werden. Es ist unstrittig, dass Flächen für Logistik ausgewiesen werden. Im Hinblick auf neue Flächen für Logistik müssen aber mit den betroffenen Gemeinden vor der Aufnahme ins APK Gespräche im Sinne des Gegenstromprinzips zur Akzeptanz geführt werden.
12. Das AS+P-Gutachten hat sich (auftragsgemäß) intensiv mit Entwicklungspotentialen für Wohn-, Gewerbe- und Logistikflächen in der Region Südhessen befasst. Ein Regionales Entwicklungskonzept, das als Grundlage für den neuen Regionalplan/RegFNP dienen soll, muss sich aber mit gleicher Intensität der Mobilität widmen. Die Region Südhessen ist die wichtigste Transitregion in Europa, Frankfurt am

Main Deutschlands Pendlerhauptstadt. Wohnen, Arbeiten und Freizeit erleben die Menschen in unterschiedlichen Teilen der Region und sind auf gute Verbindungen angewiesen. Das Straßen- und Schienennetz stellt sich aber zunehmend als begrenzender Faktor für die Entwicklung der Region dar. Das Schienennetz ist im Gebiet des Rhein-Main-Verkehrsverbundes (RMV) seit 2004 nicht um einen einzigen Kilometer gewachsen; die Fahrgastzahlen haben derweil in 2018 mit einem Zuwachs von 34 Mio. (4,5 %) auf 788 Mio. einen neuen Höchststand erreicht. Bis zum Jahr 2030 rechnet der RMV mit einer weiteren Zunahme um 30 % auf eine Milliarde Fahrgäste. Es ist daher unabdingbar, dass eine Mobilitätsstudie erstellt wird. Hierbei sind u.a. die nachstehenden Themen zu behandeln:

- Entwicklung des Verkehrsaufkommens zwischen 2000 und 2018
- Ausbau der überörtlichen Straßen- und Schienennetze im gleichen Zeitraum
- Ausbau der überörtlichen Straßen- und Schienennetze bis 2030 mit seinen Realisierungsperspektiven in zeitlicher und finanzieller Hinsicht
- Ausbau der überörtlichen Straßen- und Schienennetze nach 2030
- Prognosen des Verkehrsaufkommens bis 2030
- Prognosen des Verkehrsaufkommens nach 2030

Bei den Prognosen ist insbesondere darzulegen, welche Auswirkungen aufgrund der Digitalisierung und veränderten Mobilitätsverhaltens (Heim-Arbeitsplätze, Co-Working, Car-Sharing etc.) erwartet werden. Grundsätzlich kann / soll nur dort eine Siedlungsentwicklung umgesetzt werden, wo entsprechende Angebote des ÖPNV vorhanden sind.

13. Die Regionalversammlung unterstützt das Ziel, angesichts des Wohnraumbedarfs größere Siedlungsflächen - insbesondere auch in den Oberzentren - auszuweisen und zu prüfen, inwieweit Zielabweichungsverfahren zur Beschleunigung durchgeführt werden können. Die im REK-Gutachten von AS+P vorgeschlagenen regionalbedeutsamen Flächen sind im APK gemäß den Vorgaben der Absätze 5. - 7. zu bewerten und kartographisch darzustellen.
14. Der Regionalversammlung ist auf der Basis dieses Beschlusses baldmöglichst ein aktualisierter Zeitplan für die Beratung und Beschlussfassung über das aktualisierte Plankonzept und den Regionalplan/Regionalen Flächennutzungsplan vorzulegen.

Für die Richtigkeit:



Conny Scheuermann
Schriftführerin